

## Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:** Richtlinien gem. § 58 (1) Nr. 2 NkomVG

**Beschließendes Organ:** Samtgemeinderat

**Zuständig in der Verwaltung:** Hauptamt

**Fundstellennachweis:**

| Bezeichnung | Datum<br>vom | Beschluss<br>vom | Genehmigung |     | Veröffentlichung<br>im Amtsblatt für den<br>Landkreis Wittmund |     |       | Inkrafttreten<br>am |
|-------------|--------------|------------------|-------------|-----|----------------------------------------------------------------|-----|-------|---------------------|
|             |              |                  | am          | von | Nr.                                                            | vom | Seite |                     |
| Neufassung  | 09.12.1991   | 09.12.1991       |             |     |                                                                |     |       | 09.12.1991          |
| Neufassung  | 17.12.2001   | 17.12.2001       |             |     |                                                                |     |       | 01.01.2002          |
| Neufassung  | 28.11.2011   | 28.11.2011       |             |     |                                                                |     |       | 01.12.2011          |
| Neufassung  | 28.11.2016   | 28.11.2016       |             |     |                                                                |     |       | 01.12.2016          |
| Neufassung  | 06.12.2019   | 06.12.2019       |             |     |                                                                |     |       | 06.12.2019          |
| Neufassung  | 15.12.2021   | 15.12.2021       |             |     |                                                                |     |       | 15.12.2021          |
| Neufassung  | 22.06.2023   | 22.06.2023       |             |     |                                                                |     |       | 22.06.2023          |
| Neufassung  | 19.12.2024   | 19.12.2024       |             |     |                                                                |     |       | 19.12.2024          |

**Erläuterungen:**

## **Richtlinien gem. § 58 (1) Nr. 2 NKomVG**

- I. Nach § 58 (1) Nr. 2 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
- II. Der Samtgemeindebürgermeister ist nach § 85 (1) Nr. 7 NKomVG zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Rat der Samtgemeinde Holtriem hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, dass zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift gehören:
  1. a) Vergabe von Aufträgen für die Lieferung und Leistung einschl. VOB- und VOL-Aufträge für Anschaffungen und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 15.000 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und  
  
b) Vergabe von Aufträgen für die Lieferung und Leistung einschl. VOB- und VOL-Aufträge, für bautechnisch bedingte Nachträge von bereits beschlossenen und laufenden Projekten bis zu einem Wert von 50.000 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
  2. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem Wert von 10.000 €.
  3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtl. und privat-rechtl. Forderungen
    - a) Stundung  
für die Dauer von 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,  
für die Dauer von 12 Monaten bis zu 5.000 €.
    - b) Niederschlagung bis zu 3.000 €,  
ggfls. je Forderungs-/Abgabenart.
    - c) Erlass bis zu 1.000 €.
  4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG, wenn sie folgende Beträge unterschreiten:
    - allgemein 5.000 €,
    - bei Investitionen im Finanzhaushalt höchstens 20.000 €.
  5. Vermietung samtgemeindeeigener Wohnungen.
  6. Benennungsrecht gegenüber der Firma Vonovia, Bremen in Bezug auf die Altenwohnungen in Westerholt, Lindenstraße.
  7. Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten.
  8. Einstellung von ABM-Kräften und Vorhalten von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung; Nutzung von arbeitsmarktrechtlichen Fördermaßnahmen.

9. Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bis zur Dauer von längstens zwei Jahren (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes, sowie geringfügig und kurzfristig Beschäftigte.
10. Begründung von unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen bis einschließlich der Bewertung E 05 TVöD-VKA und S04 TVöD-SuE, sowie die Wandlung von Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen in Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse.

Soweit

- ein Beschäftigungsverhältnis zum Zwecke der Berufsausbildung oder
- ein Beschäftigungsverhältnis der Entgeltgruppen 06 bis einschließlich 08 TVöD-VKA, bzw. S 05 bis einschließlich 08b TVöD-SuE begründet, oder
- ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis in ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis gewandelt werden soll,

sind die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden im Rat der Samtgemeinde Holtriem vor und während des Auswahlprozesses und bei der Auswahl selbst zu beteiligen.

11. Vorbereitende Schritte (interne und externe Ausschreibung, Anfragen an Arbeitsagentur und sonstige Arbeitsvermittlungsportale) zur Wiederbesetzung vakanter Stellen laut Stellenplan.

12. Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis durch Verwaltungsakt auf Verlangen gemäß § 23 (1) Satz 1 Nr. 4 BeamStG i.V.m. § 31 (1) Satz 1 NBG.

- III. Der Samtgemeinderat bzw. der Samtgemeindeausschuss werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / vom Samtgemeindebürgermeister im Rahmen der Berichtspflicht regelmäßig unterrichtet.

- IV. Diese Richtlinien treten am 19. Dezember 2024 in Kraft.

Westerholt, den 19. Dezember 2024

gez. Ahrends  
Samtgemeindebürgermeister